



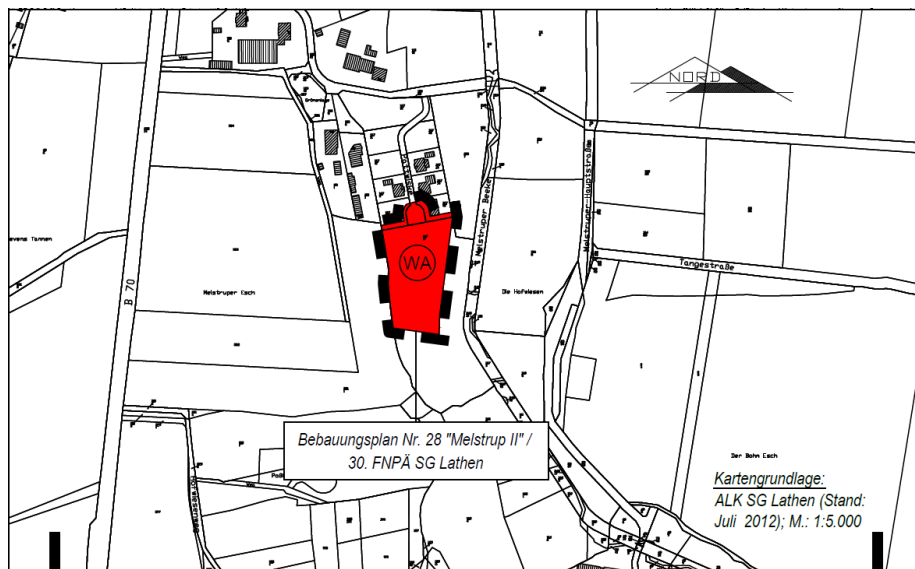
ausgehängt am: **22.03.2016**
abgenommen am: _____

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 28 „Melstrup II“ der Gemeinde Fresenburg, mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO)

Der Rat der Gemeinde Fresenburg hat in seiner Sitzung am 08.03.2016 aufgrund § 1 Abs. 3 sowie § 10 Baugesetzbuch (BauGB), § 84 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) und § 58 Abs. 2 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Bebauungsplan Nr. 28 „Melstrup II“ einschließlich den enthaltenen textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO) und nachrichtlichen Hinweisen sowie Begründung nebst Anlagen als Satzung beschlossen. Durch diesen Bebauungsplan wird die Erweiterung des bestehenden Wohnbaugebietes „Melstrup“ nach Süden hin mit Verlängerung der Straße „Pattwiske“ vorgenommen.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Planausschnitt schwarz umrandet dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 28 „Melstrup II“ einschließlich Begründung nebst Anlagen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der o.g. Bebauungsplan sowie die Begründung nebst Anlagen kann ab sofort während der Dienstzeiten im Gemeindebüro der Gemeinde Fresenburg, Schulstraße 6, 49762 Fresenburg, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.27, Große Straße 3, 49762 Lathen, eingesehen werden und über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Fresenburg, Schulstraße 6, 49762 Fresenburg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Fresenburg, den 22.03.2016



-Bernhard Johanning-
(Bürgermeister)